



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041- 228 51 55
Telefax 041- 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Wasserversorgungsreglement

Wassergenossenschaft Schlierbach 6231 Schlierbach

genehmigt 24. MAI 2012

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:



F. Skib

CHAL

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Öffentliche Anlagen
- Art. 16 Private Anlagen

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

- Art. 18 Erstellung und Kosten

3. Wasserzähler

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 20 Standort, Änderungen
- Art. 21 Revision, Störungen

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezügler

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

Art. 29 Beiträge

Art. 30 Verwaltungsgebühren

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr, Löschsutz

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

Art. 35 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

Art. 37 Widerhandlungen

Art. 38 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 41 Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

vom Dezember 2010

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schlierbach erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Schlierbach.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schlierbach plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

² In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

³ Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch (Eingangsbereich des Gebäudes) bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (z.B. Druckerhöhungsanlagen), insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten; die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 15 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (ohne Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen inklusive Absperrschieber und die Hausinstallationen.

² Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

2. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

² Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserbezüger installiert. Unterhalt und Ersatz der Wasserzähler gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

² Nebenzähler können in Ausnahmefällen für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Art. 20 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein und sauber gehalten werden.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 21 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 25 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer

Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut der Wasserbezüger auf seine Kosten einen Absperrschieber ein.

³ Bei Neubauten und Änderungen an den Hausinstallationen ist nach dem Wasserzähler ein Rückschlagventil auf Kosten des Hauseigentümers zu montieren.

⁴ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32);
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art.27 Abs. 4).
- e. einmalige und jährliche Gebühren für Aufrechterhaltung des Löschschatzes für Nicht-Wasserbezüger und Nicht-Genossenschafter der WVG-Schlierbach.

³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwas-

serbezüchern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren im Wassertarif fest und veröffentlicht diesen.

⁶ Die Wasserversorgerin kann eine Gebührenordnung erlassen.

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

Art. 29 Beiträge

¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

³ Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach der Höhe der Gebäudeversicherungssumme (siehe Tarifordnung).

Art. 30 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Gebührenordnung der Wasserversorgerin.

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund-, Verbrauchsgebühr und Löschsutz

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren haben 25-40 Prozent, die Verbrauchsgebühren 60-75 Prozent der Kosten zu decken.

Pro Mitgliedschaft wird eine Grundgebühr erhoben. Für jeden weiteren Anschluss ist eine Miete für die Wasseruhr zu bezahlen.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

³ Nicht-Wasserbezüger und Nicht-Genossenschafter bezahlen einen jährlichen Löschsutz.

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund-, Verbrauchs- und Löschsutzgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 35 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 37 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 38 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Reglemente der Wasserversorgung Wetzwil vom 24.11.1998, der Brunnengenossenschaft Schlierbach vom 11.05.1978 und der Wasserversorgung der Korporation-Etzelwil vom 04.01.1974 aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab der Gründungsgeneralversammlung in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Datum 20 Dez. 2010

Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Schlierbach:

Der Präsident: Robert Küng-Steiger..... 

Die Kassierin: Anita Arnold..... 

Der Aktuar: Walter Steiger-Birrer..... 